

Wichtige Hinweise zur Anwendung der
S o z i a l s t a f f e l
des Kreises Ostholstein
für Kindertageseinrichtungen

Herausgeber:

Kreis Ostholstein
Fachdienst 5.10
Materielle und rechtliche Jugendhilfe
Lübecker Str. 41

23701 Eutin

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

Karola Prothmann

Tel. 04521 / 788317

Angelika Rathsmann

Tel. 04521 / 788315

Stand 07.04.2005

Die nachfolgenden Ausführungen geben Hinweise zur besseren Handhabung der Sozialstaffel des Kreises Ostholstein beim Antragsverfahren und für Träger von Kindertageseinrichtungen. Es handelt sich im wesentlichen um eine Zusammenfassung aktueller Fragestellungen.

Welche Kindertageseinrichtungen / Gruppen werden von der Sozialstaffel erfasst ?

- Kindertageseinrichtungen, die von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe oder kommunalen Trägern betrieben werden. Kindertageseinrichtungen, für die eine durch die Fachaufsicht des Kreises Ostholstein nach § 45 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit § 11 Kindertagesstättenverordnung erteilte Betriebserlaubnis besteht.
- Kindertageseinrichtungen, die in Abstimmung mit der Kommune in die Bedarfsplanung des Kreises aufgenommen wurden
- Kindertageseinrichtungen / Gruppen, die ein durchgehendes wöchentliches Angebot (Montag – Freitag) von mindestens 20 Stunden durch fachlich qualifiziertes und sozialversicherungspflichtiges beschäftigtes Personal sicherstellen.
- Tagespflege, die in Anbindung an Kindertageseinrichtungen und von Tagespflegepersonen durchgeführt wird, die über eine Grundqualifizierung verfügen und sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Welche Einrichtungen / Gruppen sind nicht berechtigt ?

- Kindertageseinrichtungen, die von gewerblichen oder privatgewerblichen Trägern betrieben werden
- Kindertageseinrichtungen, die nicht im Bedarfsplan des Kreises Ostholstein aufgenommen sind
- Kindertageseinrichtungen / kindergartenähnliche Einrichtungen, die nicht eine wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 20 Stunden vorhalten (Abstellung auf Rechtsanspruch)

Wer hat Anspruch auf eine Ermäßigung ?

- Eltern von seelisch behinderten Kindern im Sinne von § 35a SGB VIII haben für den Besuch einer integrativen Kindertageseinrichtung den Kindergartenbeitrag zu zahlen. Sollten die Eltern aufgrund ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse nicht der Lage sein, den Elternbeitrag zu leisten, kann im Rahmen der Sozialstaffel des Kreises Ostholstein eine Ermäßigung gewährt werden.
- Die Ermäßigung wird nur auf **den Regelbeitrag** gewährt. Kosten für Früh-/Spätdienst werden nur erstattet, wenn aus organisatorischen Gründen (Anbindung an öff. Verkehrsmittel, Berufstätigkeit, Teilnahme an Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahmen und Ähnliches) eine Notwendigkeit besteht. Kosten der Verpflegung, Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren usw. werden nicht erfasst.
- Bedarfsgerechte Plätze im Sinne des § 24 Satz 2 und Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch VIII (Plätze für Kinder von 0-3 Jahren, Plätze für Kinder im Alter von 3-6 Jahren mit erweiterten Öffnungszeiten, die über eine 20 Stunden Betreuungszeit hinausgehen, und Hortplätze für Kinder im Alter von 6 – 14 Jahren) werden nur durch Mittel der Sozialstaffel gefördert, wenn ein sogenannter individueller Bedarf besteht (Berufstätigkeit, Teilnahme an einer Bildungs- / Eingliederungsmaßnahme der Eltern oder des allein erziehenden Elternteils).

Wie hoch ist die Ermäßigung?

- Für Familien mit geringem Einkommen liegt die Ermäßigung nach erfolgter Einkommensprüfung zwischen 30% und 70 %. Familien / Bedarfsgemeinschaften, deren Einkommen den Regelbedarf des § 28 Sozialgesetzbuch XII nicht übersteigt, sind vom Regelbeitrag zu 100 % befreit .
- Für Kinder, die durch Pflegefamilien oder Verwandte bis zum 3. Grad betreut werden und Pflegegeld vom Kreis Ostholstein gewährt wird, wird eine Ermäßigung in Höhe

von 100 % ausgesprochen. Bei Antragstellung sind der Pflegegeldbescheid bzw. eine entsprechende Bescheinigung der Jugendhilfe des Kreises Ostholstein und die Besuchsbescheinigung der Kindertageseinrichtung vorzulegen.

- Bei der pauschalen Ermäßigung wird für das 1. Geschwisterkind eine Ermäßigung von 10 % und für das 2. Geschwisterkind von 30 % bewilligt. Sofern das beitragspflichtige Kind eine andere Einrichtung besucht, ist ein Nachweis über die besuchte Kindertageseinrichtung erforderlich.

Wer hat keinen Anspruch im Einzelfall ?

- Schulpflichtige, aber vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder nach § 42 Schulgesetz. Der Elternbeitrag wird jeweils zur Hälfte von der Wohnsitzgemeinde und vom Land Schleswig-Holstein getragen.
- Kinder in sogenannten betreuten Grundschulen, Schulkindergärten oder in Vorschulen. Für eventuelle Ermäßigungen sind ausschließlich die Schulträger zuständig.
- Kinder mit Wohnsitz außerhalb des Kreises Ostholstein. Kostenträger sind hierfür die Nachbarkreise und kreisfreien Städte.
- Geistig oder körperlich behinderte Kinder im Sinne der §§ 39, 40 Bundessozialhilfegesetz haben keinen Anspruch auf Ermäßigungen im Rahmen der Sozialstaffel. Der Elternbeitrag ist voll über den vereinbarten Pflegesatz abgedeckt. Die Eltern werden zu den Kosten gesondert herangezogen.

Antragsverfahren und Berechnung:

- **Es ist immer ein Antrag notwendig.**
- Die Beitragsermäßigung wird längstens rückwirkend zum 1. des Antragsmonats bewilligt. Wird der Antrag z. B. am 25. Juni gestellt und hat das Kind bereits am 1.6. die Kindertageseinrichtung besucht, wird zu diesem Zeitpunkt die Ermäßigung bewilligt.
- **Halber Monatsbeitrag:** erfolgt der Besuch in der Kindertageseinrichtung ab 15. eines Monats oder wird der Besuch der Kindertageseinrichtung am 15. des Monats beendet, ist nur der halbe Monatsbeitrag mit dem Kreis Ostholstein abzurechnen. Abweichende Regelungen in den Beitragssatzungen sind für das Sozialstaffelerstattungsverfahren ohne Bedeutung.
- Sofern ein Kind aus dem Kreis Ostholstein eine Kindertageseinrichtung außerhalb des Kreisgebietes besucht, rechnet der Fachdienst 5.10 mit den auswärtigen Trägern gesondert ab.

Rechtswirksamkeit der Förderrichtlinien:

- Grundlage der Berechnungen und der Bewilligungsbescheide sind die Veränderungen der „Hartz IV“- Gesetzgebung“ und die sich daraus ergebene Förderrichtlinienänderung des Kreises Ostholstein, die zum 01.01.2005 in Kraft getreten sind. Diese Veränderungen wurden im überarbeiteten Berechnungsbogen berücksichtigt.